

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöller Str. 1
14806 Bad Belzig

Tel.: +49 3328 318-311
E-Mail: gaa@potsdam-mittelmark.de



Steuerlicher Bodenrichtwert zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022

nach § 196 Absatz 2 des Baugesetzbuches

Qualitätsstichtag	01.01.2023
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Gemeinde	Kloster Lehnin
Bezeichnung	Nahmitz, Ausbau ASB
Zonenummer	3100
Bodenrichtwert (in Euro/m²)	20
Entwicklungszustand	B – baureifes Land
Art der Nutzung	W – Wohnbaufläche
Ergänzung zur Art der Nutzung	ASB – Außenbereich
Datum der Beschlussfassung durch den Gutachterausschuss	25.01.2023
Qualitätsänderung / Erläuterung	Bereich ohne Bodenrichtwert

Nach § 196 Absatz 2 des Baugesetzbuches sind Bodenrichtwerte von Grundstücken eines Gebiets, deren Zustandsmerkmale (Qualität) sich seit der letzten Ermittlung von Bodenrichtwerten durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert haben, nach den geänderten Qualitätsmerkmalen in steuerlich relevanten Fällen zusätzlich bezogen auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung zu ermitteln. Diese nach § 196 Abs. 2 des Baugesetzbuches ermittelten Werte beziehen sich auf folgende Stichtage:

Qualitätsstichtag ist der Stichtag der turnusmäßigen Bodenrichtwertermittlung, d.h. der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Wertermittlungsstichtag ist der Hauptfeststellungszeitpunkt für die steuerliche Bewertung, d.h. der 1. Januar 2022.

Auszug aus der Bodenrichtwertkarte – alt

Qualitätsstichtag: 1. Januar 2022

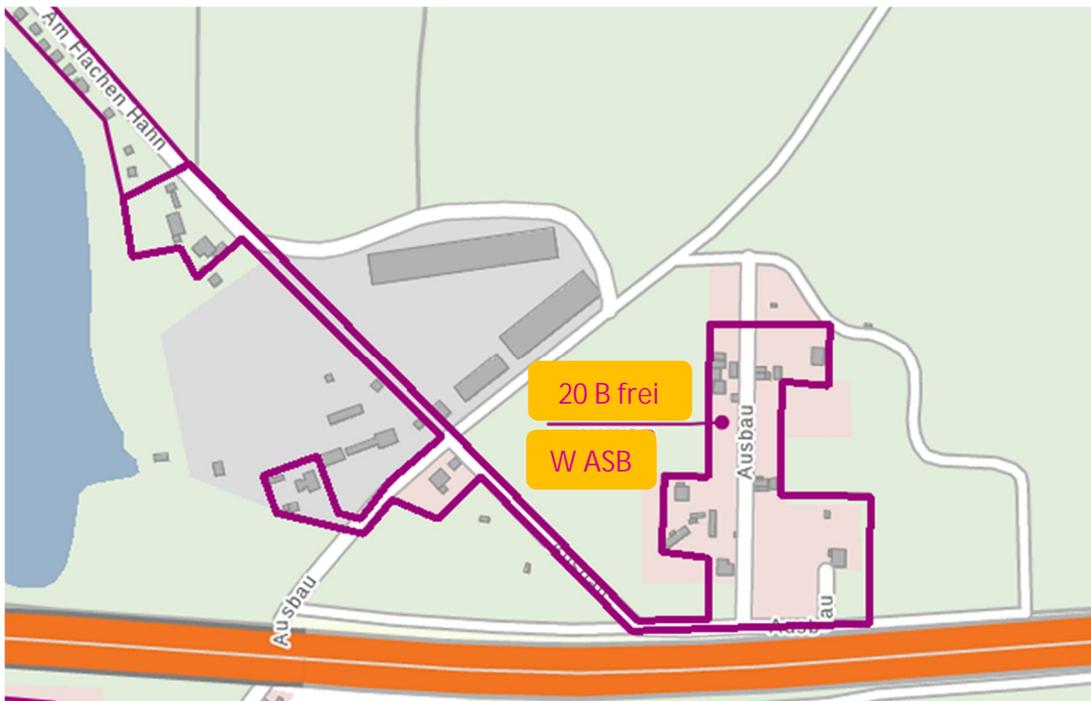
Wertermittlungsstichtag: 1. Januar 2022



Auszug aus der Bodenrichtwertkarte – neu

Qualitätsstichtag: 1. Januar 2023

Wertermittlungsstichtag: 1. Januar 2022



Die nach § 196 Absatz 2 zusätzlich ermittelten Bodenrichtwerte sind gelb markiert.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöller Str. 1
14806 Bad Belzig

Tel.: +49 3328 318-311
E-Mail: gaa@potsdam-mittelmark.de



Steuerlicher Bodenrichtwert zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022

nach § 196 Absatz 2 des Baugesetzbuches

Qualitätsstichtag	01.01.2023
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Gemeinde	Kloster Lehnin
Bezeichnung	Nahmitz, Doberow ASB
Zonenummer	3053
Bodenrichtwert (in Euro/m²)	20
Entwicklungszustand	B – baureifes Land
Art der Nutzung	W – Wohnbaufläche
Ergänzung zur Art der Nutzung	ASB – Außenbereich
Datum der Beschlussfassung durch den Gutachterausschuss	25.01.2023
Qualitätsänderung / Erläuterung	Bereich ohne Bodenrichtwert

Nach § 196 Absatz 2 des Baugesetzbuches sind Bodenrichtwerte von Grundstücken eines Gebiets, deren Zustandsmerkmale (Qualität) sich seit der letzten Ermittlung von Bodenrichtwerten durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert haben, nach den geänderten Qualitätsmerkmalen in steuerlich relevanten Fällen zusätzlich bezogen auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung zu ermitteln. Diese nach § 196 Abs. 2 des Baugesetzbuches ermittelten Werte beziehen sich auf folgende Stichtage:

Qualitätsstichtag ist der Stichtag der turnusmäßigen Bodenrichtwertermittlung, d.h. der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Wertermittlungsstichtag ist der Hauptfeststellungszeitpunkt für die steuerliche Bewertung, d.h. der 1. Januar 2022.

Auszug aus der Bodenrichtwertkarte – alt

Qualitätsstichtag: 1. Januar 2022

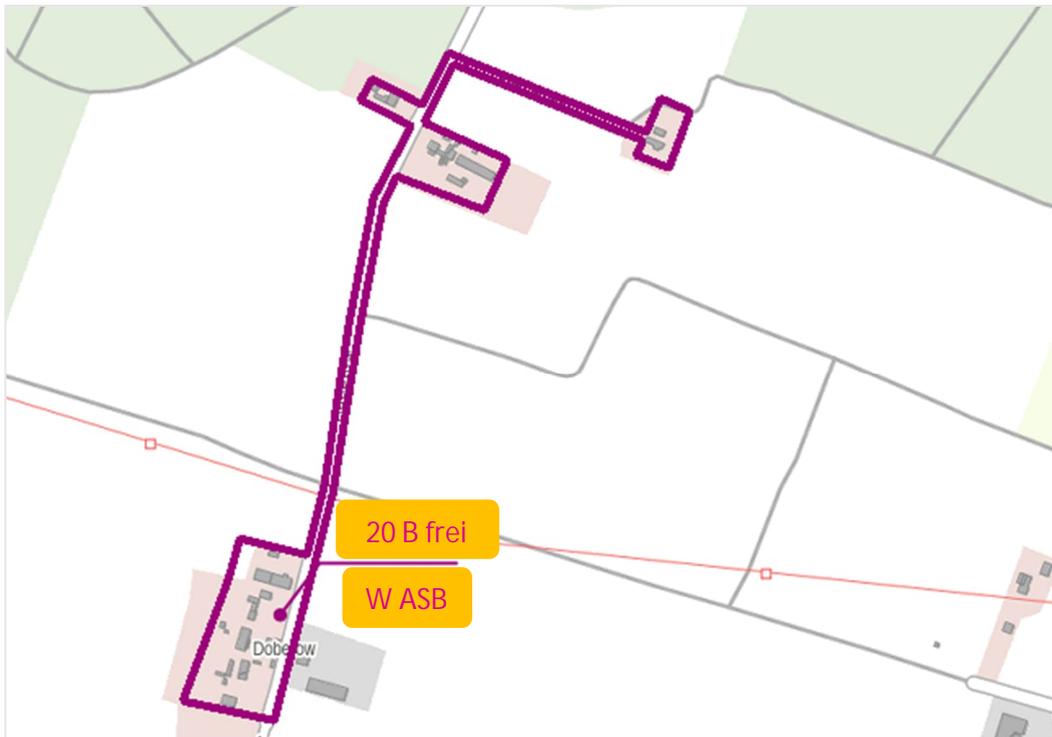
Wertermittlungsstichtag: 1. Januar 2022



Auszug aus der Bodenrichtwertkarte – neu

Qualitätsstichtag: 1. Januar 2023

Wertermittlungsstichtag: 1. Januar 2022



Die nach § 196 Absatz 2 zusätzlich ermittelten Bodenrichtwerte sind gelb markiert.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Niemöller Str. 1
14806 Bad Belzig

Tel.: +49 3328 318-311
E-Mail: gaa@potsdam-mittelmark.de



Steuerlicher Bodenrichtwert zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022

nach § 196 Absatz 2 des Baugesetzbuches

Qualitätsstichtag	01.01.2023
Landkreis	Potsdam-Mittelmark
Gemeinde	Kloster Lehnin
Bezeichnung	Nahmitz, Heidehof ASB
Zonenummer	3055
Bodenrichtwert (in Euro/m²)	20
Entwicklungszustand	B – baureifes Land
Art der Nutzung	W – Wohnbaufläche
Ergänzung zur Art der Nutzung	ASB – Außenbereich
Datum der Beschlussfassung durch den Gutachterausschuss	25.01.2023
Qualitätsänderung / Erläuterung	Bereich ohne Bodenrichtwert

Nach § 196 Absatz 2 des Baugesetzbuches sind Bodenrichtwerte von Grundstücken eines Gebiets, deren Zustandsmerkmale (Qualität) sich seit der letzten Ermittlung von Bodenrichtwerten durch einen Bebauungsplan oder andere Maßnahmen geändert haben, nach den geänderten Qualitätsmerkmalen in steuerlich relevanten Fällen zusätzlich bezogen auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung zu ermitteln. Diese nach § 196 Abs. 2 des Baugesetzbuches ermittelten Werte beziehen sich auf folgende Stichtage:

Qualitätsstichtag ist der Stichtag der turnusmäßigen Bodenrichtwertermittlung, d.h. der 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Wertermittlungsstichtag ist der Hauptfeststellungszeitpunkt für die steuerliche Bewertung, d.h. der 1. Januar 2022.

Auszug aus der Bodenrichtwertkarte – alt

Qualitätsstichtag: 1. Januar 2022

Wertermittlungsstichtag: 1. Januar 2022



Auszug aus der Bodenrichtwertkarte – neu

Qualitätsstichtag: 1. Januar 2023

Wertermittlungsstichtag: 1. Januar 2022



Die nach § 196 Absatz 2 zusätzlich ermittelten Bodenrichtwerte sind gelb markiert. Die nicht markierten Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag 1. Januar 2023 (allgemeine Bodenrichtwerte).